



# VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Verwaltungsgericht Stuttgart - Postfach 105052 - 70044 Stuttgart

Rechtsanwälte  
Wirsing  
Königstraße 36  
70173 Stuttgart

Fristablauf: <i>19.11.15 SIN</i>			
EINGEGANGEN			
21. OKT. 2015			
WIRSING RECHTSANWÄLTE			
WV:	bA	zV	MzK

Stuttgart, 19.10.2015  
Durchwahl: 0711/6673-6854  
Aktenzeichen: 7 K 3161/15  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen: 15/000057 ABW/ada

**Verwaltungsrechtssache**  
**Petra Weiß**  
**gegen Land Baden-Württemberg**  
**wegen Wahlanfechtung**

Anlage: Schriftsatz vom 14.10.2015

Den oben genannten Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis 19.11.2015.

Auf richterliche Anordnung

Kaiser  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

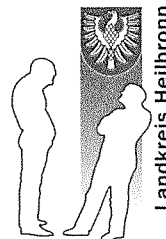
Dienstgebäude:  
Augustenstraße 5  
70178 Stuttgart

☎ Vermittlung (0711) 6673 - 0  
Telefax (0711) 6673-6801 u. 6970

S-Bahnhaltestelle „Feuersee“  
Ausgang Silberburgstraße

Parkmöglichkeiten bei Gericht  
sind nicht vorhanden.

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Funktionszeit – bitte auch bei Anrufen beachten -: Mo. – Do.: 9:00 Uhr - 15.30 Uhr, Fr.: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr



Landratsamt Heilbronn

Landratsamt Heilbronn · 74064 Heilbronn

Verwaltungsgericht Stuttgart  
Postfach 10 50 52  
70044 Stuttgart

**Stabsstelle  
Kommunales und Prüfung**

Werner Grund  
Telefon 07131 994 – 278  
Fax 07131 994 – 83 - 435  
E-Mail werner.grund  
@landratsamt-heilbronn.de

Zimmer 333  
Ihr Zeichen 7K 3161/15  
Unser Zeichen 11/062.35 / Ri  
Datum 14. Oktober 2015

Fristablauf:			
<b>EINGEGANGEN</b>			
21. OKT. 2015			
<b>WIRSING</b> <small>RECHTSANWÄLTE</small>			
WV:	bA	zV	MzK

In der Verwaltungsrechtssache

**Petra Weiß**, Weinbergweg 8, 74831 Gundelsheim

– **Klägerin** –

gegen

– das Land Baden-Württemberg – Landratsamt Heilbronn –

– **Beklagter** –

wegen Wahlanfechtung

wird beantragt, die Klage abzuweisen und der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

1. In der Klageschrift vom 10.09.2015 wiederholt die Klägerin im Wesentlichen die Einspruchsgründe, die sie bereits im Einspruchsschreiben vom 06.05.2015 gegen die Bürgermeisterwahl in Gundelsheim vorgebracht hatte. Insoweit wird auf die Einspruchsentscheidung des Landratsamtes Heilbronn vom 01.06.2015 verwiesen.
2. Unabhängig von einem Einspruchsverfahren wird von der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde die Wahlprüfung nach § 30 KomWG durchgeführt. Nach § 47


Abs. 2 S.1 KomWO umfasst diese Prüfung zwingend die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und die Wählbarkeit des/der Gewählten sowie erforderlichenfalls die Vorbereitung der Wahl und die Wahlhandlung. In Ausübung der Wahlprüfung zur Bürgermeisterwahl in Gundelsheim hat das Landratsamt als Wahlprüfungsbehörde aufgrund des knappen Stimmenergebnisses darüber hinaus eine komplette Nachzählung der Stimmzettel und Stimmen verbunden mit der Nachprüfung der Stimmabgabevermerke und der Niederschriften der Wahlvorstände bzw. des Gemeindewahlausschusses am 28.04.2015 vor Ort im Rathaus in Gundelsheim vorgenommen. Die Aufarbeitung und Auswertung ist ab dem Folgetag, 29.04.2015, im Landratsamt erfolgt. Das Wahlprüfungsverfahren wurde mit der Ausfertigung des Wahlprüfungsbescheids vom 01.06.2015 abgeschlossen, der die Gültigkeit der Wahl unter dem Vorbehalt bestätigt hat, dass die Zurückweisung des Wahleinspruchs durch die Entscheidung des Landratsamts vom selben Tag bestandskräftig wird.

3. In der Klageschrift vom 10.09.2015 gegen den Einspruchsbescheid des Landratsamts trägt die Klägerin zusätzliche Gründe vor, die nicht Gegenstand ihres Einspruchsschreibens vom 06.05.2015 waren. Im Detail wird vorgebracht, dass in den Wahlbezirken 101 und 103 Diskrepanzen zwischen der Anzahl der Stimmzettel und der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis bestanden, die sich aus den Niederschriften der betreffenden Wahlbezirke nicht ergeben und über die der Gemeindewahlausschuss nicht informiert worden sei und daher auch keine Aufklärung entsprechend § 43 Abs. 1 KomWO vorgenommen habe.

Nach § 31 Abs. 1 S.2 KomWG können nach Ablauf der Einspruchsfrist weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Im Wahleinspruchsverfahren sind daher nur die mit dem Wahleinspruch geltend gemachten Anfechtungsgründe zu prüfen (vgl. auch Quecke/Gackenholtz/Bock – Kommentar zum Kommunalwahlrecht, 5. Aufl. – zu § 31 KomWG, Rd. Nr. 48 f.).

Das Landratsamt hat im Rahmen der unabhängig vom Einspruchsverfahren aufgrund von § 30 KomWG durchgeführten Wahlprüfung die vorgetragenen Abweichungen zwischen den Stimmabgabevermerken und der Anzahl der Stimmzettel festgestellt und in diesem Zusammenhang einzelne Mitglieder aus den betreffenden Wahlvorständen mündlich und schriftlich angehört. Die Abweichungen konnten dabei aufgeklärt werden. Auswirkungen auf das Wahlergebnis, nämlich ob ein Bewerber die vorgeschriebene Mehrheit der gültigen

Stimmen erreicht hat, haben sich dadurch nicht ergeben. Das Landratsamt hat diesen Sachverhalt aus dem Wahlprüfungsverfahren im Einspruchsbescheid vom 01.06.2015 nicht thematisiert, da er nicht Gegenstand des Einspruchsschreibens war und somit im Hinblick auf § 31 Abs. 1 S. 2 KomWG verfahrensrechtlich auch nicht in das Einspruchsverfahren eingeführt werden durfte.



Riepenburg

**Anlagen**

4 Mehrfertigungen